

Entschliefungen der 70. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder

am 27./28. Oktober 2005 in der Hansestadt Lfbeck

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei verdeckten Datenerhebungen der Sicherheitsbehörden

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2005 zur prfventiven Telekommunikationsfberwachung nach dem niedersfchsischen Polizeigesetz folgt, dass der durch die Menschenwfirde garantierte unantastbare Kernbereich privater Lebensgestaltung im Rahmen aller verdeckten Datenerhebungen der Sicherheitsbehörden uneingeschrfinkt zu gewfhrleisten ist. Bestehen im konkreten Fall Anhaltspunkte ffr die Annahme, dass eine fberwachungsmafbnahme Inhalte erfasst, die zu diesem Kernbereich zfhlen, ist sie nicht zu rechtfertigen und muss unterbleiben (Erhebungsverbot). Ffr solche Ffille reichen blofe Verwertungsverbote nicht aus.

Die Gesetzgeber in Bund und Lfndern sind daher aufgerufen, alle Regelungen fber verdeckte Ermittlungsmethoden diesen gerichtlichen Vorgaben entsprechend auszugestalten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Umsetzung der gerichtlichen Vorgabe zur Wahrung des rechtsstaatlichen Gebots der Normenbestimmtheit und Normenklarheit. Insbesondere im Bereich der Vorfeldermittlungen verpflichtet dieses Gebot die Gesetzgeber auf Grund des hier besonders hohen Risikos einer Fehlprognose, handlungsbegrenzende Tatbestandselemente ffr die Tfttigkeit der Sicherheitsbehörden zu normieren.

Im Rahmen der verfassungskonformen Ausgestaltung der Vorschriften sind die Gesetzgeber darfber hinaus verpflichtet, die gerichtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Wahrung des Verhfltnismfifigkeitsgrundsatzes – insbesondere die Angemessenheit der Datenerhebung – und eine strikte Zweckbindung umzusetzen.

In der Entscheidung vom 27. Juli 2005 hat das Gericht erneut die Bedeutung der – zuletzt auch in seinen Entscheidungen zum Grofen Lauschangriff und zum Auflenwirtschaftsgesetz vom 3. Mftrz 2004 dargelegten – Verfahrenssicherungen zur Gewfhrleistung der Rechte der Betroffenen hervorgehoben. So verpflichtet beispielsweise das Gebot der effektiven Rechtsschutzgewfhrung die Sicherheitsbehörden, Betroffene fber die verdeckte Datenerhebung zu informieren.

Diese Grundsfitze sind sowohl im Bereich der Gefahrenabwehr als auch im Bereich der Strafverfolgung, u.a. bei der Novellierung der §§ 100a und 100b StPO, zu beachten.

Die Konferenz der DSB erwartet, dass nunmehr zfigig die erforderlichen Gesetzgebungsarbeiten in Bund und Lfndern zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei allen verdeckten Ermittlungsmafbnahmen aufgenommen und die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ohne Abstriche umgesetzt werden.